

II-4180 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/43-2/1988

1010 Wien, den 13. Mai 1988
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

--
Klappe - Durchwahl

1871/AB
1988 -05- 17
zu 1937/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten SRB und
Genossen betreffend die Einstellung von
begünstigten Personen nach dem IEinstG in
den Rehabilitationszentren "Weißer Hof",
"Bad Häring" und in "Tobelbad" der
Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt
(Nr.1937/J)

Die anfragenden Abgeordneten weisen darauf hin, daß es für schwerbehinderte Menschen besonders schwierig und mühsam sei, einen für sie geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Das hänge unter anderem mit der baulichen Ausgestaltung der meisten Betriebsstätten zusammen. Die drei Rehabilitationszentren der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt "Weißer Hof", "Bad Häring" und "Tobelbad" seien von ihren baulichen Voraussetzungen her als besonders geeignet für stark gehbehinderte Menschen sowie für Rollstuhlbenutzer anzusehen. An diese Aussagen werden folgende Fragen angeschlossen:

- "1. Wieviele Arbeitnehmer sind in jedem einzelnen der drei Rehabilitationszentren beschäftigt?
2. Wieviele davon sind jeweils als begünstigte Personen anzusehen?

- 2 -

3. Um wieviele Personen wird jeweils die Pflichtzahl unter- oder überschritten?
4. Welcher Betrag mußte in den vergangenen drei Jahren jeweils pro Anstalt an Ausgleichstaxe bezahlt werden?
5. Sind Sie bereit, sich beim Träger dieser drei Rehabilitationszentren, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, dafür einzusetzen, daß diese ihrer gesetzlichen und moralischen Pflicht, behinderte Menschen zu beschäftigen, nachkommt?

Wenn nein, warum nicht?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Zum Stand 31.März 1988 waren im Rehabilitationszentrum Bad Häring 168 Arbeitnehmer, im Rehabilitationszentrum Tobelbad 211 Arbeitnehmer und im Rehabilitationszentrum Weißer Hof 257 Arbeitnehmer beschäftigt.

Zu 2.:

Vorausgestellt sei die Bemerkung, daß der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt vom damaligen Bundesminister für soziale Verwaltung im Jahre 1974 die Bewilligung zur gemeinsamen Erfüllung der Beschäftigungspflicht für die im gesamten Bundesgebiet beschäftigten Dienstnehmer erteilt wurde. Von den in der Frage 1 genannten Arbeitnehmern waren zum Stand 31.März 1988 im Rehabilitationszentrum Bad Häring drei begünstigte Personen (eine davon doppelt anrechenbar), im Rehabilitationszentrum Tobelbad 6 begünstigte Personen (davon zwei doppelt anrechenbar) und im Rehabilitationszentrum Weißer Hof drei begünstigte Personen beschäftigt.

- 3 -

Zu 3.:

Unter Außerachtlassung der Bewilligung zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht für die im gesamten Bundesgebiet beschäftigten Dienstnehmer würden die Pflichtzahlen für das Rehabilitationszentrum Bad Häring drei, das Rehabilitationszentrum Tobelbad vier und das Rehabilitationszentrum Weißer Hof sechs betragen.

Zu 4.:

Die Beschäftigungspflicht wird durch Einstellung begünstigter Personen insbesondere in den Verwaltungsdienststellen sowie durch Arbeitsaufträge an Einrichtungen, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind, erfüllt. Außerdem ist die Anstalt bemüht, durch Vergabe von Aufträgen an "Geschützte Werkstätten" und durch Abschluß von Werkverträgen mit Behinderten einen zusätzlichen Ausgleich zu schaffen. Dies hat dazu geführt, daß der Anstalt als Dienstgeber in den Kalenderjahren 1984, 1985 und 1986 Prämien gemäß § 9a Abs.3 IEinstG gewährt wurden. Die Höhe der Prämie betrug für das Kalenderjahr 1984 S 5.180,--, für das Kalenderjahr 1985 S 59.196,-- und für das Kalenderjahr 1986 S 38.206,--.

Zu 5.:

Im Hinblick auf die Beantwortung der vorstehenden Fragen besteht keine Notwendigkeit, daß ich mich in Ihrem Sinne einsetze, weil die drei genannten Rehabilitationszentren dieser Verpflichtung ohnedies nachkommen. Im übrigen sehe ich mich noch zu dem Hinweis veranlaßt, daß die Sozialversicherung nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet ist und es daher den Sozialversicherungsträgern überlassen ist, Entscheidungen über die Einstellung von begünstigten Personen frei von aufsichtsbehördlichem Einfluß zu treffen.

Der Bundesminister:

